

# TOP:

Der Bürgermeister

## Beschlussvorlage

51 - Jugendhilfe

**Vorl.Nr.:** V/2023/1057/1

**Datum:** 08.05.2023

Gremium	Sitzung am		
Haupt- und Finanzausschuss	10.05.2023	öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (JHA)	06.06.2023	öffentlich	Vorberatung
Rat	14.06.2023	öffentlich	Entscheidung

### Tagesordnung

(Neue) Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen ab dem 01.08.2023

### Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in **Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen** in der als Anlage beigefügten Fassung in Verbindung mit der Elternbeitragstabelle

**Variante B (10 % und zwei zusätzliche Einkommensstufen und jährliche Dynamisierung um 2 % ab Kindergartenjahr 2024/25 – Vorlage vom 19.04.2023 - V/2023/1057)**

für den Bereich Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen mit Wirkung vom 01.08.2023 zu beschließen.

### Begründung

Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (JHA) hat Bezug nehmend auf die Vorlage V/2023/1057 in seiner Sitzung am 19.04.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

- 1.) Der Ausschuss empfiehlt dem Rat, die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen mit Wirkung vom 01.08.2023 zu ändern. Die Festsetzung von Elternbeiträgen wird in den Bereichen der Kindertagesbetreuung von Klein-/ Vorschulkindern und der OGS-Betreuung von Grundschulkindern in zwei separaten Satzungen u. a.

aus verwaltungsökonomischen Gründen separat geregelt. Die für die Betreuungsangebote Kindertagespflege, Kindertageseinrichtung und OGS bislang geltende einrichtungsübergreifende Geschwisterkindbefreiung bleibt auch künftig erhalten.

**Beschluss: mehrheitlich beschlossen**

- 2.) Die Entscheidung über die Erhöhung der Elternbeiträge ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 um 10 % (Variante B) sowie die weitere jährliche Dynamisierung von 2 % ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 werden, bis der Haushalt 2023/2024 endgültig konsolidiert ist, zurückgestellt. Vor einer weiteren finanziellen Belastung der Familien hinsichtlich der Elternbeiträge soll zunächst im Verlauf der weiteren Haushaltsberatungen 2023/2024 eruiert werden, ob in anderen Bereichen Einsparpotentiale bestehen.

**Beschluss: einstimmig beschlossen**

- 3.) Die Verwaltung wird beauftragt, die Elternbeitragstabelle hinsichtlich des linearen Anstiegs der Elternbeiträge zwischen den einzelnen Einkommensstufen sowie des jeweiligen prozentualen Anteils am Elterneinkommen zu überprüfen. Ferner ist die Einführung weiterer Einkommensstufen über die Einkommensgrenze von 115.000 € hinaus (evtl. zwei weitere Einkommensstufen) zu prüfen und zur endgültigen Beschlussfassung in einer entsprechenden Variante vorzulegen.

**Beschluss: mehrheitlich beschlossen**

Die Verwaltung hat entsprechend der obigen Beschlüsse des JHA (insb. Ziff. 3) die Elternbeitragstabelle hinsichtlich des linearen Anstiegs der Elternbeiträge zwischen den einzelnen Einkommensstufen sowie des jeweiligen prozentualen Anteils am Elterneinkommen mit folgendem Ergebnis überprüft:

Bei der **Variante C** wurden die Elternbeiträge i.S.d. Ziff. 3 der o.g. Beschlüsse des JHA unter Berücksichtigung des linearen Anstiegs (möglichst gleichmäßige Differenzen zwischen den einzelnen Beträgen) angepasst. Hinsichtlich des linearen Anstiegs wird gebeten, zu berücksichtigen, dass die auch jetzt geltende Elternbeitragstabelle auf der Basis des Vorgängermodells jeweils fortgeschrieben worden ist. Eine konsequente Umsetzung der Linearität führt dazu, dass es zu einem Umbau des bisherigen Modells und damit auch zu Beitragsabsenkungen in bestimmten Einkommensstufen kommen würde, was (rückwirkend) eine Beitragsungerechtigkeit darstellen könnte. Die Vorgehensweise, die Beitragshöhe nicht linear zur Höhe des Jahreseinkommens zu gestalten (bereits seit 2006/Entscheidung der Landesregierung im Rahmen der damaligen gesetzlichen Regelungen nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK NRW -), entspricht den landesrechtlichen Vorgaben des aktuellen Gesetzes KiBiz NRW. Eine größere Beitragsgerechtigkeit in Form der unmittelbaren Proportionalität zum konkreten Einkommen ist rechtlich ausdrücklich nicht gefordert (KiBiz Kommentar zu § 51, 11.51, S. 3 ff).

Des Weiteren wurde die Einführung weiterer Einkommensstufen über die Einkommensgrenze von 115.000 € hinaus, hier zwei weitere Einkommensstufen (insg. vier weitere Einkommensstufen), überprüft, s. Tabelle **Variante C (vier zusätzliche Einkommensstufen)**.

**Die Verwaltung empfiehlt jedoch im Sinne der Kompatibilität mit der OGS-Satzung, in den beiden Satzungen über die Elternbeiträge für die OGS und die Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege keine unterschiedlichen Einkommensgruppen und Beitragsstufen auszuweisen.**

**Exkurs:** Für die OGS-Beiträge gibt es einen landesweit festgelegten

Höchstbetrag von 221 €. Würde man diesen Höchstbetrag auf weitere Einkommensstufen „spreizen“, käme es zu einer Verzerrung gegenüber den bisherigen Beträgen, d.h. die Elternbeiträge würden in den unteren Beitragsstufen geringer und würden insgesamt das bisherige und für die Finanzierung des OGS-Angebotes erforderliche Beitragsaufkommen nicht mehr erreichen. **Ähnliches ist bei der Tabelle Variante C bzgl. des Beitragsaufkommens im Kita-Bereich zu erwarten, zumal auch hier aufgrund der Hinweise aus dem Ausschuss die Höchstbeträge nicht weiter erhöht wurden.**

Zudem würde eine unterschiedliche Behandlung, bei gleichzeitiger über die Betreuungsarten beizubehaltender Geschwisterkindbefreiung in der Elternschaft zu Irritationen führen und mit Erklärungsbedarf einhergehen. Außerdem würde die Einführung weiterer Einkommensstufen voraussichtlich nur eine geringe Anzahl von Eltern betreffen und somit den Effekt einer besseren sozialen Verteilung und gleichzeitig der Erzielung von Mehreinnahmen aus höheren Einkommenschichten verfehlen, weil demgegenüber ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand gegenübersteht.

Die aktuell gültigen Elternbeiträge in der Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen sind seit nunmehr acht Jahren nicht mehr angepasst worden, gleichzeitig ist der Aufwand kontinuierlich gestiegen. Insbesondere auch mit Blick auf die aktuellen, erheblichen Kostensteigerungen und vor dem Hintergrund der notwendigen Haushaltkonsolidierung ist die Verwaltung – nicht zuletzt in Kommunen in der Haushaltssicherung – gehalten, die Elternbeitragssatzung aus dem Jahre 2015 anzupassen. Sowohl die allgemeine Entwicklung der Einkommen als auch die gesetzlich verankerte jährliche Steigerung der Kindpauschalen (aktuell 3,46 %) erfordern eine Anpassung der Elternbeiträge, damit sich die Differenz zwischen der Ausgabenseite und der Einnahmenseite für die Kindertagesbetreuung nicht weiter vergrößert.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Elternbeiträge ab dem KGJ 2023/2024 einmalig um 10 % mit einer weiteren jährlichen Dynamisierung von 2% ab dem KGJ 2024/2025 zu erhöhen und die ermittelten Beträge auf den jeweils nächst liegenden Eurobetrag kaufmännisch auf- oder abgerundet. Die Erhöhung der Elternbeiträge wird zu einer Ertragssteigerung beitragen.

### Finanzielle Auswirkungen

Jährliche prognostizierte Mehreinnahmen im Haushalt 2023/2024:

10 % + 2 weitere Stufen: bis zu 175.000 €

Weitere Mehreinnahmen gegenüber dem vorherigen Jahr nach Dynamisierung 2% ab dem KGJ 2024/2025 werden auf ca. 25.000 €/p.a. veranschlagt.

Meckenheim, den 08.05.2023

Anna Sitner  
Fachbereichsleiterin

Hans Dieter Wirtz  
Erster Beigeordneter

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen